



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

80/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

04.12.2023

öffentlich

nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Kämmerei
Verhandlungsgegenstand:	Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung 2024
Gesetzl. Grundlage:	SächsGemO
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.
1. Lesung – öffentlich	06.11.2023	X		

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung:

Der Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wurden in der Zeit vom 13.11. bis einschließlich 21.11.2023 ausgelegt. Die Einwohner und Abgabepflichtigen hatten bis einschließlich 01.12.2023 die Möglichkeit Einspruch zu erheben.

Es hat kein Einwohner oder Abgabepflichtiger bis zum 24.11.2023 die Möglichkeit der Einsichtnahme genutzt, so dass auch noch keine Einsprüche vorliegen.

Sollten bis zum 01.12.2023 noch Einsprüche eingehen, dann sind diese selbstverständlich in der Beratung zu berücksichtigen.

Folgende Änderungen wurden nach der 1. Lesung in der letzten Gemeinderatssitzung in den Haushaltsplan eingearbeitet:

- Streichung einer Investitionsmaßnahme – Anschaffung Schrank Erzieherinnenzimmer für den Schulhort in Höhe von 2.000 € (Maßnahme wird bereits in 2023 umgesetzt).

Zur Beratung erhalten die Gemeinderäte die nachstehend genannten Unterlagen, welche zur Einschätzung des Inhaltes zum Haushalt 2024 notwendig sind.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügt Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

- 01. Haushaltssatzung
- 02. Vorbericht
 - Anlage 1: Übersicht über die Teilhaushalte, Deckungskreise und Verantwortlichkeiten
 - Anlage 2: Übersicht über Produktkonten Ergebnishaushalt/ Sonderergebnis (Übersicht über die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes zum vorgegebenen Produktrahmen)
 - Anlage 3: Beteiligungen der Gemeinde
- 03. Gesamtproduktplan
 - 1. Ergebnis- und Finanzhaushalt
 - 2. Ergebnis- und Finanzhaushalt mit Zuordnung Ertrags- und Aufwandskonten
 - 3. Haushaltsquerschnitt
 - 4. produktbezogene Finanzdaten des Ergebnishaushalts
- 04. Teilproduktplan
 - 1./2. Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt 1 und 2
 - 3. Schlüsselprodukte a) Kita „Knirpsenland“ b) Kita „Märchenland“
- 05. Übersicht über die im Ergebnishaushalt zu veranschlagenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen
- 06. Investitionsplan
- 07. Stellenplan
- 08. Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen
- 09. Anlagen zum Plan
 - 1. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, aus Bürgschaften und Gewährverträgen und der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften
 - 2. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen
 - 3. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen
 - 4. Darstellung der Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis der Vorjahre
 - 5. Übersicht über Fraktionszuwendungen
 - 6. Übersicht zu der Ermittlung der Fehlbeträge aus Abschreibungen und deren Verrechnung mit dem Basiskapital

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

81/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

04.12.2023

öffentlich

nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Hauptamt, Frau Erbe
Verhandlungsgegenstand:	Bestätigung der Sitzungstermine für das Jahr 2024
Gesetzl. Grundlage:	§ 36 Abs. 2 SächsGemO
aufzuhebende Beschlüsse:	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

<i>Kosten</i>		<i>Finanzierung</i>		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung:

Gem. § 36 Abs. 2 SächsGemO beschließt der Gemeinderat über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen

Beschlussvorschlag:

Die planmäßigen Sitzungen des Gemeinderates finden im Jahr 2024 jeweils

montags – 19.00 Uhr – am

08. Januar	05. August (konstituierende Sitzung)
05. Februar	02. September
04. März	07. Oktober
08. April	04. November
13. Mai	02. Dezember
03. Juni	

statt.

Für die jeweiligen Beratungen werden rechtzeitig die Einladungen mit der Angabe der Tagesordnung einschließlich der dazugehörigen Arbeitsunterlagen zugestellt.
Eine Verschiebung einzelner Termine ist durch den Bürgermeister in Ausnahmefällen möglich.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag			
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

82/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

04.12.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Hauptamt
Verhandlungsgegenstand:	Wahlwerbung im Amtsblatt
Gesetzl. Grundlage:	
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

<i>Kosten</i>		<i>Finanzierung</i>		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung:

Der amtliche Teil von Amtsblättern darf grundsätzlich keine Wahlwerbung enthalten. Im nicht-amtlichen Teil und bei Beilagen zum Amtsblatt sollte diese ebenfalls vermieden werden. Wird Wahlwerbung im nicht-amtlichen Teil jedoch zugelassen, ist sicherzustellen, dass alle Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise hiervon unterrichtet sind, um der Neutralitätspflicht zu genügen. Der Gemeinderat hat über eine Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlwerbung im Amtsblatt zu entscheiden.

Um von Seiten der Gemeinde das strikte Gebot der Neutralität zu wahren, wird vorgeschlagen keine Wahlwerbung im Amtsblatt zuzulassen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt in den Oderwitzer Nachrichten, dem Amtsblatt der Gemeinde, keine Wahlwerbung zuzulassen.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

83/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

04.12.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Hauptamt
Verhandlungsgegenstand:	Nutzung kommunaler Einrichtungen für politische Veranstaltungen anlässlich der Wahlen 2024
Gesetzl. Grundlage:	
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

<i>Kosten</i>		<i>Finanzierung</i>		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung:

Grundsätzlich sind die Gemeinden nicht allgemein gesetzlich verpflichtet, politischen Parteien Veranstaltungsräume bereitzustellen. Stellt die Gemeinde jedoch ihre Einrichtungen (z.B. Turnhalle, Schützenhaus) den politischen Parteien für Veranstaltungen zur Verfügung, hat sie im Interesse der Chancengleichheit strengste Neutralität zu wahren und **allen** Bewerbern die Benutzung der Einrichtungen zu gleichen Bedingungen zu ermöglichen. Zum Zwecke der Wahrung der Neutralität im Wahlkampf wird vorgeschlagen die Einrichtungen der Gemeinde generell nicht für politische Veranstaltungen für die Wahlen 2024 zur Verfügung zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die kommunalen Einrichtungen den politischen Parteien für Veranstaltungen anlässlich der Wahlen 2024 nicht zur Verfügung zu stellen.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent- haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.
84/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

04.12.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Hauptamt
Verhandlungsgegenstand:	Beratung und Beschlussfassung zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Oderwitz
Gesetzl. Grundlage:	SächsGemO, SächsBRKG
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

<i>Kosten</i>		<i>Finanzierung</i>		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produktkonto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung

Durch den Gemeindefeuerwehrausschuss (GFwA) der Freiwilligen Feuerwehr Oderwitz wurde die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Oderwitz (Feuerwehrsatzung) geprüft und überarbeitet.

Anlass der Änderung bzw. Überarbeitung der Satzung ist die Zusammenlegung der beiden Ortsfeuerwehren zur Freiwilligen Feuerwehr Oderwitz. Des Weiteren wurde die Satzung in diesem Zusammenhang an die Neuerungen des Sächsischen Brand-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetz angepasst.

Die Satzung wurde bereits am 16.11.2023 im Gemeindefeuerwehrausschuss vorberaten und einstimmig bestätigt.

Die neue Organisation wurde dem Gemeinderat am 06.11.2023 durch den Gemeindefeuerwehrleiter vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Oderwitz in der vorliegenden Fassung.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Feuerwehrsatzung

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.
85/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

04.12.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Hauptamt
Verhandlungsgegenstand:	Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oderwitz
Gesetzl. Grundlage:	SächsGemO, SächsBRKG
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produktkonto	Finanzierungsvorschlag
laufend		ja	126103	

Erläuterung

Die Gemeinde Oderwitz verfügt über eine Entschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Oderwitz, mit Stand 02.03.2020.

Mit der Zusammenlegung der beiden Ortsfeuerwehren ist es erforderlich die Struktur der Feuerwehr neu zu organisieren. Die Wehrleitung besteht künftig aus dem Gemeindefeuerwehrleiter und zwei Stellvertretern. Ebenfalls wurden die anstehenden Aufgaben den Funktionsträgern zugeordnet.

Die Entschädigungssätze wurden unter Beachtung des Aufwands, der vorgegebenen Sätze entsprechend Sächsischer Feuerwehrverordnung und im Vergleich der Sätze der umliegenden Gemeinden festgesetzt.

Des Weiteren wurden auf Anregung des Gemeindefeuerwehrausschuss (GFAS) die Beträge für die Verpflegung angepasst, da die Kosten auf Grund der steigenden Preise am Markt nicht mehr gedeckt werden konnten.

Die Zuwendung für die Jahreshauptversammlung (§ 3 Abs. 6) wurde von 800,00 € auf 1.200,00 € erhöht, da sich die Anzahl der Kameraden erhöht hat und die Preise für Speisen und Getränke ebenfalls in den vergangenen Jahren angestiegen sind.

Der Entwurf der Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oderwitz (Entschädigungssatzung) wurde in der Gemeinderatssitzung am 06.11.2023 bereits im nichtöffentlichen Teil der Sitzung umfassend erläutert.

Alle Änderungen sind blau dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Entschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Oderwitz in der vorliegenden Fassung.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oderwitz

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.
86/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

04.12.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Bauamt
Verhandlungsgegenstand:	Beratung und Beschlussfassung zu Nachtragsleistungen im Rahmen der VwV Invest Pestalozzi-Oberschule, Los 3 Malerarbeiten
Gesetzl. Grundlage:	VOB/A
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushaltsmittel vorhanden (ja/nein)	Produktkonto	Finanzierungsvorschlag
Einmalig	Nachtragsleistungen	ja	215101.421110	

Erläuterung:

Im Rahmen der VwV Invest-Schulen Maßnahmen an der Oberschule soll der alte Teil des Zwischenbaus von außen neu gestrichen werden. Dazu wurden vom projektbegleitenden Ingenieurbüro IHR aus Zittau, die Leistungen beschränkt ausgeschrieben und durch den Bürgermeister vergeben. Den Zuschlag erhielt der Malermeister Jens Heidrich aus Hainewalde.

Im Zuge einer Vor-Ort-Begehung hat Herr Heidrich empfohlen, die Wände nicht nur zu streichen, sondern vorher neu zu verputzen, um die Langlebigkeit zu verbessern.

Daraufhin hat er ein Nachtragsangebot über 9.369,62 € erstellt. Das Ingenieurbüro IHR hat das Angebot geprüft und angeregt die Arbeiten so umzusetzen.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Hinweis von Herrn Heidrich zu folgen und das Nachtragsangebot zu beauftragen.

Die Hauptleistung wurde mit einem Wert i.H.v. 8.307,91 € gem. § 9 Abs. 2 b der Hauptsatzung vom Bürgermeister vergeben. Nachtragsleistungen darf der Bürgermeister jedoch nur bis 25 % der jeweiligen Auftragssumme eines bestehenden Auftrages, der durch ihn vergeben wurde, beauftragen. Im vorliegenden Fall übersteigt die Nachtragsleistung die 25 %, weshalb hierüber vom Gemeinderat zu entscheiden ist.

Die Finanzierung erfolgt durch Einsparungen innerhalb des Maßnahmenbudgets.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Nachtragsleistung für die VwV Maßnahme an der Pestalozzi-Oberschule, Los 3 Malerarbeiten, von Herrn Malermeister Jens Heidrich aus Hainewalde in Höhe von 9.369,62 € brutto zu beauftragen.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.